

# Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

## Kosten für offene Publikumsinvestmentvermögen

Gertrud Mische-Maluch

Referentin – WA 46

# Übersicht

## 1. Anlagebedingungen

- a. gesetzliche Mindestangaben
- b. Prüfung der BaFin in Bezug auf Kostenklauseln
- c. Kostenarten

## 2. Basisinformationsblatt

## 3. Verkaufsprospekt

# 1. Anlagebedingungen

- Abstrakte Auflistung von Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten.

## a. gesetzliche Mindestangaben

§ 162 Abs. 2 Nr. 11, 12 und 13 KAGB definiert Mindestangaben zu Kosten in den Anlagebedingungen offener Publikumsinvestmentvermögen:

- Angaben zur Methode, Höhe und zur Berechnung von Vergütungen und Aufwendererstattungen nebst Empfänger (Nr. 11)
- Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags sowie sonstiger vom Anleger zu entrichtender Kosten einschließlich deren Berechnung (Nr. 12)
- Im Falle einer Pauschalgebühr: Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und den Hinweis, ob und welche Kosten dem Investmentvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden (Nr. 13)

## b. Prüfung der BaFin in Bezug auf Kostenklauseln

Vor der Genehmigung der Anlagebedingungen prüft die BaFin hinsichtlich der Kosten, ob

- die gem. § 162 Abs. 2 Nr. 11, 12 und 13 KAGB geforderten Angaben nachvollziehbar dargestellt sind und
- ob bei der Umlage der Kosten die Verwaltungspraxis der BaFin und
- die allgemeinen Verhaltensregeln nach § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 KAGB berücksichtigt wurden.

- Nach § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 KAGB handelt die KVG
  - ausschließlich im Interesse der Anleger,
  - im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und
  - muss über geeignete Verfahren verfügen, um bei Investmentvermögen unter Berücksichtigung des Wertes des Investmentvermögens und der Anlegerstruktur eine Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch unangemessene Kosten, Gebühren und Praktiken zu vermeiden.
  
- Pauschale Öffnungsklauseln für unvorhersehbare Ereignisse sind nicht zulässig. D.h. die in den Anlagebedingungen vereinbarten Kostentatbestände sind abschließend.

- Die BaFin handelt ausschließlich im öffentlichen Interesse (§ 4 Abs. 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) und nach Maßstäben des Aufsichtsrechts.
- Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet (§ 4 Abs. 1a. Satz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz).
- BaFin Musterbausteine für Kostenklauseln
  - BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) (Stand 20.06.2018)
  - BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Immobilien-Publikums-Sondervermögen (Stand 20.06.2018)

Die BaFin-Musterbausteine sind abrufbar über die Homepage der BaFin.

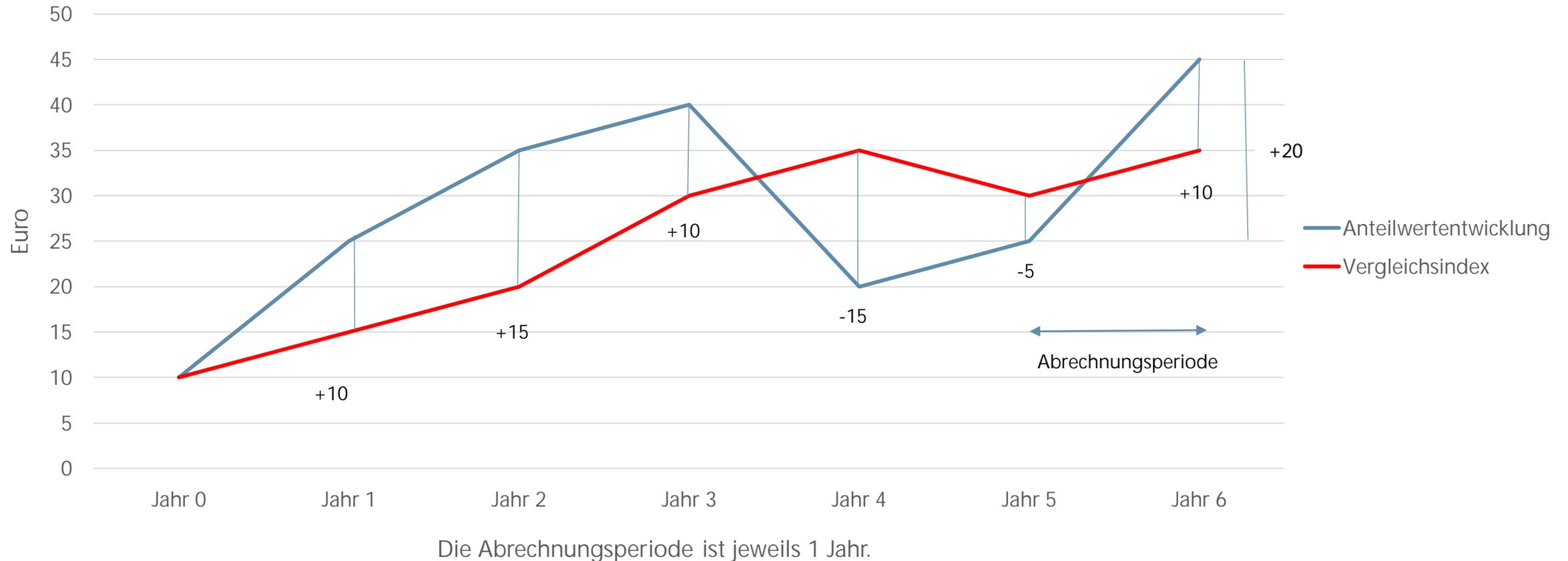
## c. Kostenarten

- Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
  - Verwaltungsvergütung
  - Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte
  - Bei Immobilienfonds: Vergütung bei Erwerb, Umbau oder Veräußerung von Immobilien
- Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind
- Verwahrstellenvergütung
- Aufwendungen
  - Kosten für die Geltendmachung, Durchsetzung und Abwehr von Rechtsansprüchen
  - Sonderthema: Researchkosten
  - Bei Immobilienfonds: Erwerbsnebenkosten, Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten, externe Bewertungskosten

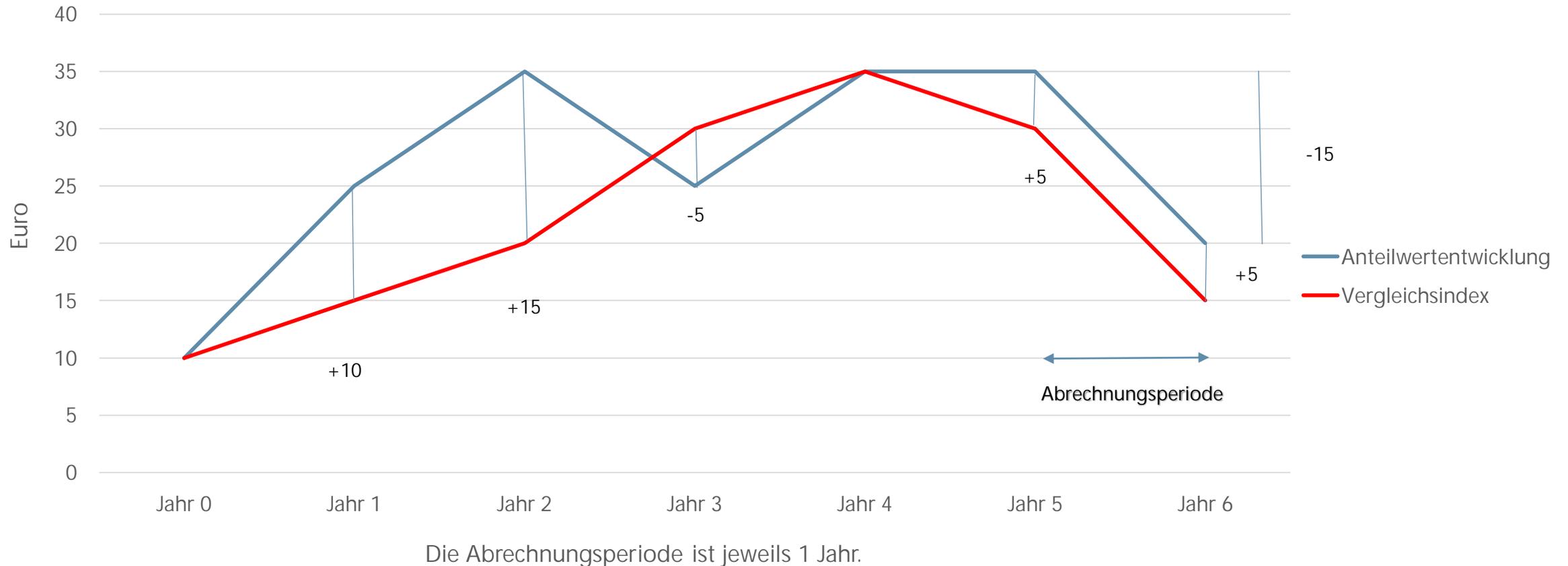
- Transaktionskosten
- Pauschalgebühr
- Erfolgsabhängige Vergütung
  - Erfolgsabhängige Vergütung mit Vergleichsindex („Benchmark“)
  - Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung (Positive Anteilwertentwicklung)
  - Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung und Geldmarktanlage als Vergleichsmaßstab

Soll die erfolgsabhängige Vergütung an einen Dritten (ganz oder teilweise) weitergeleitet werden, ist dies gem. § 165 Abs. 8 KAGB unter Nennung der Dritten Person im Verkaufsprospekt offenzulegen.

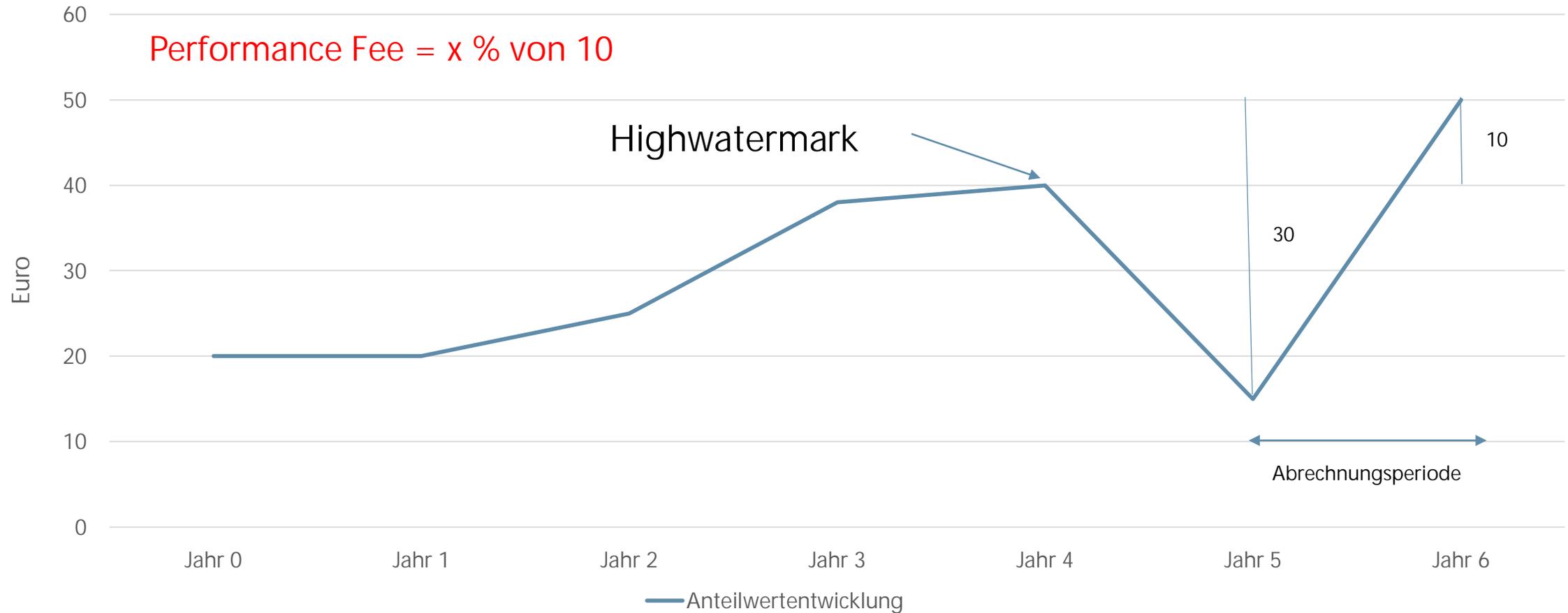
# Performance Fee mit Vergleichsindex bei positiver Anteilwertentwicklung



# Performance Fee mit Vergleichsindex bei negativer Anteilwertentwicklung



# Performance Fee bei Wertsteigerung



## 2. Basisinformationsblatt

- Key Investor Information Dokument (KIID) nach §§ 164, 166 KAGB i. V. m. Verordnung (EU) 583/2010 der Kommission vom 01.07.2010 betreffend wesentliche Informationen für Anleger
- Key Information Dokument (KID) nach Verordnung (EU) 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) („PRIIPS-VO“) i. V. m. Verordnung (EU) 2016/2340 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2016
  - Anwendung seit 01.01.2018
  - Investmentvermögen, die ein KIID erstellen, sind bis zum 31.12.2019 von den Bestimmungen der PRIIPs-VO ausgenommen (Artikel 31 der PRIIPS-VO)
  - Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ (Artikel 8 Abs. 3 f) der PRIIPS-VO)
  - Semi-professionelle Anleger sind im Kontext der PRIIPS-VO als „Kleinanleger“ zu betrachten (§ 307 Abs. 5 KAGB)

# 3. Verkaufsprospekt

- Der Verkaufsprospekt muss redlich und eindeutig und darf nicht irreführend sein (§ 165 Abs. 1 Satz 2 KAGB)
- Mindestangaben in Bezug auf Kosten (§ 165 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. Abs. 3 KAGB); unter anderem
  - Berechnung und Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile / Aktien
  - Sämtliche Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen, Aufwendungen, die vom Anleger und aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind
  - Verwendung des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags
  - Gesamtkostenquote (ex post) ohne Transaktionskosten
  - Etwaige Rückvergütungen
  - Vergütungspolitik
- Die jeweils aktuellste Fassung ist auf der Internetseite zu veröffentlichen (§ 164 Abs. 1 KAGB)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!